

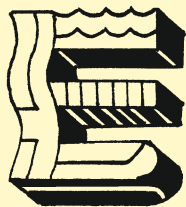
# Das Abc zum Nebenjob

Die wichtigsten Stichworte im Überblick



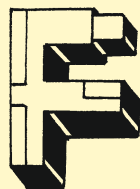
**Abgaben:** Als Arbeitnehmer muss man grundsätzlich Abgaben an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Eine Ausnahme stellen die Minijobber dar, siehe Punkt »Minijob«.

**Arbeitsvertrag:** Einen Arbeitsvertrag sollte man immer einfordern, wenn man einen Job annimmt – auch beim Minijob. Im Vertrag müssen die Arbeitszeit, die Art der Arbeit, der Verdienst und die Kündigungsfrist aufgeführt werden. Wenn es eine Probezeit gibt, muss das ebenfalls im Vertrag stehen. Falls man keinen Vertrag bekommt, gelten die gesetzlichen Mindeststandards, etwa ein Monat Kündigungsfrist.



**Einkommensteuer:** 8472 Euro im Jahr darf man verdienen, ohne Steuern zahlen zu müssen. Diese Summe ist der sogenannte Grundfreibetrag. Wenn trotzdem Steuern abgezogen werden, kann man sie sich mit einer Einkommensteuererklärung zurückholen. Da das Masterstudium als Zweitstudium gilt, kann man die Kosten dafür beim Finanzamt geltend machen. Zu diesen sogenannten Werbungskosten zählen Studiengebühren, Büromaterialien, Fahrtkosten, Fachliteratur oder der Laptop. Aus diesem Grund sollte man Quittungen aufheben. Detaillierte Informationen ab *Seite 94*.

**Elstam:** Früher gab es eine Lohnsteuerkarte aus Papier, heute wird im elektronischen Verfahren Elstam festgehalten, welche Steuerklasse man hat, ob man Kirchensteuer zahlen muss und ob Freibeträge wie Steuer- und Kinderfreibetrag gelten. Jeder, der arbeitet, muss für die Lohnsteuer eine Steuernummer angeben, die vom Finanzamt vergeben wird.



**Familienversicherung:** Wer nicht mehr als 20 Stunden die Woche arbeitet oder nicht mehr als 405 Euro im Nebenjob oder 450 Euro im Minijob pro Monat verdient, kann über seine Eltern versichert bleiben, bis er 25 Jahre alt wird. Anschließend versichern die gesetzlichen Krankenkassen zum Studententarif von 61,01 Euro. Dazu kommt ein Zusatzbeitrag, der je nach Kasse zwischen 2,39 und 7,16 Euro monatlich schwankt. Wer mehr als 14 Semester studiert hat oder älter als 30 Jahre ist, kann in der Regel nicht mehr zum Studententarif versichert sein.



**Undertweihundachtzig-Tage-Regel:** Maximal 182 Tage im Jahr dürfen Studenten in Vollzeit arbeiten, sonst verlieren sie bei der Krankenkasse den Studentenstatus. Bleibt man unter 20 Stunden pro Woche, zählt das nicht als Vollzeit. Pflichtpraktika werden nicht angerechnet.



**Kindergeld:** Als Student bekommt man bis zum 25. Geburtstag Kindergeld. Der Satz liegt, abhängig von der Anzahl der Geschwister, zwischen 184 und 215 Euro. Das Geld wird unabhängig davon gezahlt, wie viel man nebenbei durch Nebenjobs verdient. Vollzeitbeschäftigt sein darf man allerdings nicht. Auch wenn man nach dem Bachelor zuerst gearbeitet und deshalb kein Kindergeld mehr bekommen hat, wird es im Master wieder ausgezahlt. Vorausgesetzt, man ist immer noch unter 25 Jahre.



**Selbstständigkeit:** Schon während des Studiums kann man sich selbstständig machen. Allerdings darf man auch dann die Einkommensgrenzen nicht überschreiten, wenn man als Student versichert bleiben will. Steuern und Abgaben muss man ebenfalls zahlen. Viele Hochschulen fördern übrigens Studenten und Absolventen bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit, zum Beispiel durch eine Gründerberatung, Stipendien oder Arbeitsplätze.



**Mindestlohn:** Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde – auch für Studenten. In einzelnen Branchen kann es aber noch bis 2017 Ausnahmen geben: etwa bei Zeitungsausträgern. Auch Erntehelfer in der Landwirtschaft dürfen noch bis einschließlich 2016 mit unter 8 Euro stündlich bezahlt werden.

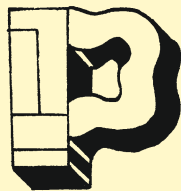
**Minijob:** Wer in einem Minijob arbeitet, muss keine Sozialabgaben leisten, denn sogar von der Einzahlung in die Rentenkasse kann man sich befreien lassen. Für den Lohn gilt somit: Brutto ist gleich netto. Mit einem oder mehreren Minijobs darf man bis zu 450 Euro verdienen.



**Urlaubssemester:** Beim Urlaubssemester bleibt man immatrikuliert, darf aber keine Prüfungsnachweise erbringen und nicht als Werkstudent tätig sein. Auch Bafög erhält man in dieser Zeit nicht. Das Urlaubssemester zählt als Hochschulsemester, aber nicht als Fachsemester, wird also nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.



**Waisenrente:** Die Deutsche Rentenversicherung zahlt eine Waisen- oder eine Halbwaisenrente. Wer sie bezieht, darf noch 503,54 Euro in den alten und 464,46 Euro in den neuen Bundesländern hinzuverdienen. Verdient man mehr, werden 40 Prozent von dem eigenen Einkommen, das man verdient hat, wieder abgezogen. Bafög und Kindergeld werden nicht mit angerechnet.



**Praktikum:** Bis auf einige Ausnahmen gilt seit 2015 der gesetzliche Mindestlohn auch für Praktikanten. Freiwillige Praktika müssen ab drei Monaten mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro vergütet werden. Pflichtpraktika sind von der Regelung ausgenommen. Für freiwillige Praktika, die länger als drei Monate dauern und nicht in der Studienordnung vorgeschrieben sind, muss man außerdem Abgaben leisten wie für einen Nebenjob.

**Werkstudentenprivileg:** Diese Regelung gilt für Vollzeitstudenten, die in der Vorlesungszeit mit einem Werkstudentenvertrag bis zu 20 Stunden pro Woche arbeiten. Sie müssen keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen – unabhängig davon, wie viel sie verdienen. Was fällig wird, sind Beiträge zur Rentenversicherung. Werkstudenten haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.